

Stadtkapelle Gernsbach e.V.

Satzung

Gründung Kapelle: 1863

Gründung Verein: 2003

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 07.07.2023 in Gernsbach.

Alle Bezeichnungen betreffen sowohl die weibliche als auch die männliche Form.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Stadtkapelle Gernsbach e. V." (nachfolgend kurz "Verein" genannt) und hat seinen Sitz in Gernsbach.
2. Der Verein ist unter der Vereinsregisternummer VR530219 ins Vereinsregister der Gemeinde/Stadt Mannheim eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein dient der Förderung von Kunst und Kultur, der Erhaltung der Blasmusik sowie der Pflege des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums.
3. Diesen Zweck verwirklicht der Verein insbesondere durch:
 - a) Die Förderung und Ausbildung von Musikern und Jungmusikern.
 - b) Unterhalt eines Orchesters und weiterer Ensembles
 - c) Durchführung von Konzerten und kulturellen Veranstaltungen
 - d) Förderung, Ausbildung und Weiterbildung der Orchestermitglieder, der Nachwuchsspieler sowie der künstlerischen und pädagogischen Mitarbeiter.
 - e) Unterstützung der musikalischen (fachlichen) Jugendarbeit und der überfachlichen Jugendpflege der eigenen Nachwuchsorganisation.
 - f) Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in der Gemeinde durch die Mitwirkung an Veranstaltungen kultureller Art.
 - g) Förderung internationaler Begegnungen zum Zwecke des kulturellen Austauschs.
4. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
5. Der Verein ist Mitglied des „Bundes Deutscher Blasmusikverbände“ und darin Mitglied im Blasmusikverband Mittelbaden e.V. Gruppe Murgtal.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereins (Vorstandsmitglieder) üben ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus. Für die ehrenamtliche Tätigkeit kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden, die nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung unter Beachtung steuerlicher Grundsätze festgelegt werden kann.
5. Beauftragte des Vereins und die Inhaber von Vereins- und Satzungsämtern, die grundsätzlich ehrenamtlich für den Verein tätig werden, haben einen Aufwendungsersatzanspruch (Fahrtkosten, Telefon, Porto etc.) für solche

Tätigkeiten, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Vorstand ist ermächtigt, solche Aufwendungen im Rahmen von Pauschalen zu erstatten, sofern diese den tatsächlichen Aufwand offensichtlich nicht übersteigen. Die Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen wird.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Dem Verein gehören an
 - a) aktive Mitglieder (Musiker und Jungmusiker),
 - b) fördernde Mitglieder,
 - c) Ehrenmitglieder.
2. Aktive Mitglieder sind die Musiker, Jugendmusiker sowie die Mitglieder des Vorstands nach § 10 dieser Satzung. Aktive Mitglieder können natürliche Personen ab dem 10. Lebensjahr werden. Als Jungmusiker gelten Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
3. Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die die Aufgaben des Vereins ideell und/oder materiell fördern.
4. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Blasmusik und den Verein besondere Verdienste erworben haben und vom Gesamtvorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind.

§ 5 Aufnahme

1. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein bedarf eines schriftlichen Antrags beim Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand. Als Mitglied kann auf Antrag in den Verein aufgenommen werden, wer die Zwecke des Vereins anerkennt und fördern will. Über den schriftlichen Antrag, der bei Personen unter 18 Jahren durch die/den Erziehungsberechtigten mitunterzeichnet sein muss, entscheidet der Gesamtvorstand.
2. Mit Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied diese Satzung und die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbedingungen (Beiträge, Ausbildungsgebühren etc. sowie ergänzende Verbandsrichtlinien) an.
3. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Gesamtvorstandes, die nicht begründet sein muss, kann der Antragsteller Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste anstehende Mitgliederversammlung endgültig.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
 - a) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Er ist mindestens drei Monate vorher dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
 - b) Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung, bestehende Ordnungen oder Richtlinien des Vereins oder der angeschlossenen Verbände verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch den Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist zuvor mit einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zur Rechtfertigung gegenüber dem Gesamtvorstand zu gewähren.
Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstands Einspruch einlegen, über den die nächste anstehende Mitgliederversammlung entscheidet. Der Ausschluss erfolgt mit dem Datum der Beschlussfassung; bei einem zurückgewiesenen Einspruch mit dem Datum der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Der Beschluss wird durch Einschreiben oder andere Zustellungsarten unter der zuletzt bekannten Anschrift mitgeteilt.
2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht
 - a) nach den Bestimmungen dieser Satzung und bestehenden Ordnungen an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen;
 - b) Ehrungen und Auszeichnungen für verdiente Mitglieder zu beantragen und zu erhalten, die durch den Verein verliehen werden.

2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins nachhaltig zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen.
3. Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet, an den Musikproben teilzunehmen und sich an den musikalischen Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung oder durch eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung festgelegten finanziellen Mitgliedsbeitrag zu erbringen. Alle passiven Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrag zu entrichten. Dieser ist jährlich im Voraus zu zahlen. Dem Verein ist möglichst eine Bankeinzugsermächtigung zu erteilen.
5. Die aktiven Mitglieder und die Ehrenmitglieder/Ehrenvorstände sind beitragsfrei.
6. Das Mitglied ist verpflichtet, einen Wohnungswechsel sowie die Änderung der Bankverbindung einem Mitglied der Vorstandschaft anzuzeigen

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
2. Die Mitgliederversammlung ist in Textform vom vertretungsberechtigten Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die schriftliche Einladung erfolgt an die zuletzt bekannte Anschrift. Zusätzlich kann eine Bekanntgabe im „Stadtanzeiger“, in den „Badischen Neuesten Nachrichten“ sowie im „Badischen Tagblatt“ erfolgen.
3. Der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter kann im Übrigen bei besonderem Bedarf im Interesse des Vereins eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zudem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe für die Einberufung gegenüber dem Vorstand verlangt. Für die Einladungsfristen gilt Abs. 2. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, die Einladungsfrist für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf eine Woche zu verkürzen, soweit dies wegen der besonderen Bedeutung und der Dringlichkeit erforderlich wird.
4. Anträge und Anregungen sind dem Vorsitzenden spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Später gestellte Anträge werden erst in der darauffolgenden Mitgliederversammlung behandelt. Dringlichkeitsanträge bedürfen ansonsten der ausdrücklichen Zustimmung zur nachträglichen Zulassung zur Mitgliederversammlung durch die anwesenden Mitglieder.
5. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die
 - a) Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
 - b) Entgegennahme von Berichten des Vorstands und seiner einzelnen Mitglieder sowie der Kassenprüfer,
 - c) Genehmigung des Jahresabschlusses und des Haushaltsplans des Vereins,
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren, der Erlass und die Änderung von Beitragsordnungen,
 - e) Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten/Beschlussvorlagen des Vorstands, soweit diese ordentlich zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung vorgelegt werden,
 - f) Entlastung des Vorstands,
 - g) abschließende Beschlussfassung über Mitgliedsaufnahmen und Mitgliederausschlüsse in Einspruchsfällen nach § 6 dieser Satzung,
 - h) Erlass und Änderung einer Ehrenordnung,
 - i) Anschluss oder Austritt zu Verbänden,
 - j) Änderung der Satzung,
 - k) Auflösung des Vereins.
6. Stimmberechtigt sind grundsätzlich alle Mitglieder des Vereins, aktive Mitglieder ab dem 14. Lebensjahr. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, jedes Mitglied hat eine Stimme. Für juristische Personen als Fördermitglieder kann die Übertragung der Teilnahmeberechtigung und des Stimmrechts auf eine Person durch entsprechende Vollmacht erfolgen, die Bevollmächtigung ist vor Beginn der Versammlung gegenüber dem Vorstand nachzuweisen. Ansonsten ist eine Stimmrechtsübertragung grundsätzlich ausgeschlossen.

7. Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich vom 1. Vorsitzenden, ansonsten durch den stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
9. Vor Beginn von Vorstandswahlen ist durch offene Abstimmungen ein Wahlleiter zu wählen, dieser führt die Wahlen durch.
10. Ein Bewerber für ein Vorstandsamt oder auch als Kassenprüfer gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte, so wird zwischen den verbleibenden beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl durchgeführt. Gewählt ist in der Stichwahl der Kandidat mit der höchsten Stimmzahl. Bei Stimmengleichheit ist keiner der beiden Kandidaten gewählt.
11. Alle Wahlen des Vorstandes erfolgen in Einzelabstimmung per Handzeichen (Akklamation), sofern es nicht mehr Vorschläge als zu besetzende Positionen gibt bzw. wenn nicht mind. 10 % der stimmberechtigten Delegierten oder der/die zu Wählende eine geheime Abstimmung verlangt.
12. Die Wahl ist erst wirksam abgeschlossen, wenn der gewählte Kandidat die Wahl angenommen hat.
13. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Ergebnisse der einzelnen Wahlvorgänge sind schriftlich ebenfalls zu protokollieren.

§ 10 Gesamtvorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) den stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzende, mind. 1, max. 2),
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Kassierer
 - e) dem Jugendleiter,
 - f) und bis zu zwölf Beiräten (Verwaltungsräte): davon bis zu sechs als Vertreter der aktiven und bis zu sechs als Vertreter der fördernden Mitglieder.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und seine Stellvertreter. Mindestens einer davon sollte aktiver Musiker sein. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis sind die Stellvertreter des Vorsitzenden verpflichtet, das Vorstandsamt bei Verhinderung des Vorsitzenden oder nach Absprache auszuüben.
3. Der Gesamtvorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins und führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder Gesetz zuständig ist. Weiterhin ist der Gesamtvorstand verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verpflichtung des Dirigenten sowie weiterer musikalischer Fachkräfte/Übungsleiter.
4. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Vorstände und die restlichen Mitglieder der Vorstandschaft sind möglichst im Wechsel zu wählen.
6. Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtszeit von 1 Jahr zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
7. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so hat in der nächsten anstehenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl zu erfolgen. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Nachwahl einem Vereins- oder Vorstandsmitglied kommissarisch die Aufgabe des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bzw. Kassenprüfers zu übertragen. Scheidet jedoch während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder des Vorstands aus, ist der vertretungsberechtigte Vorstand verpflichtet, umgehend, dies mit einer Frist von einem Monat, eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung von Neuwahlen einzuberufen.

8. Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter einberufen. Eine Einberufung für eine Vorstandssitzung hat zu erfolgen, wenn dies mindestens von drei Vorstandsmitgliedern beantragt wird. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Dirigent/musikalische Leiter kann mit beratender Stimme zu Vorstandssitzungen eingeladen werden. Der Gesamtvorstand beschließt grundsätzlich über alle Angelegenheiten, soweit er nach der Satzung hierfür zuständig ist. Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
9. Der Vorstand kann ungeachtet der ansonsten bestehenden Zuständigkeit der Delegiertenversammlung Satzungsänderungen in dem Umfang beschließen, als diese von Gerichten oder vom Finanzamt vorgegeben wurden; solche Satzungsänderungen sind den Mitgliedern in geeigneter Form bekannt zu machen.
10. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haften nicht für Schäden, die im Rahmen der Aufgabenerfüllung entstanden sind und nur auf einem fahrlässigen Verhalten beruhen.

§ 11 Onlineversammlungen; Schriftliche Stimmabgabe; Umlaufverfahren

1. Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel im Rahmen einer Präsenzveranstaltung unter persönlicher Anwesenheit deren Mitglieder. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können für den Einzelfall auch im Wege der elektronischen Kommunikation (Online-Versammlung) gefasst werden.
2. Darüber hinaus kann den stimmberechtigten Mitgliedern der Mitgliederversammlung die Möglichkeit eingeräumt werden, ihr Stimmrecht ohne persönliche Teilnahme an einer Versammlung vorher schriftlich oder in Textform auszuüben.
3. Ohne Versammlung können Beschlüsse im Einzelfall auch im Wege eines Umlaufverfahrens herbeigeführt werden, wenn alle teilnahmeberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung an diesem Verfahren beteiligt werden, bis zu einem festgelegten Zeitpunkt mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung ihr Stimmrecht schriftlich oder in Textform ausgeübt haben und der Beschluss mit der nach der Satzung erforderlichen Mehrheit gefasst worden ist. Die Einleitung und Durchführung des Umlaufverfahrens erfolgen durch den Vorstand. Gegenstand eines Umlaufverfahrens können mit Ausnahme der Auflösung des Vereins alle Beschlüsse einer Mitgliederversammlung sein.
4. Die nach den Absätzen 1 bis 3 festgelegten Verfahren können einzeln oder kombiniert eingesetzt werden.
5. Die Entscheidung über die Art der Beschlussfassungen im Wege von Präsenz- oder Onlineversammlungen oder durch Umlaufverfahren trifft der Vorstand für jeden Einzelfall unter regelmäßigem Vorrang einer Präsenzveranstaltung im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens.
6. Die näheren Einzelheiten zur technischen Ausgestaltung der Verfahren können in einer vom Gesamtvorstand beschlossenen Durchführungsrichtlinie geregelt werden.
7. Die nach der Satzung vorgegebene Aufgabenzuweisung sowie die Modalitäten der Einberufung und Durchführung der Versammlungen gelten gleichermaßen für Mitgliederversammlungen als Präsenz- oder Onlineversammlungen.
8. Entsprechendes gilt für die Sitzungen des Vorstands und der übrigen Vereinsorgane.

§12 Ehrungen

1. Einzelheiten zur Ehrung werden in einer Ehrungsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
2. Über die einzelnen Ehrungen beschließt der Gesamtvorstand auf der Grundlage dieser Ehrungsordnung.

§ 13 Kassenprüfung

Die gewählten Kassenprüfer haben die Kassengeschäfte des Vereins nach Ablauf eines Kalenderjahres zu prüfen und hierfür einen Prüfungsbericht abzugeben. Das Prüfungsrecht der Kassenprüfer erstreckt sich auf die Überprüfung eines ordentlichen Finanzgebarens, ordnungsgemäßer Kassenführung, Überprüfung des Belegwesens. Die Tätigkeit erstreckt sich auf die rein rechnerische Überprüfung, jedoch nicht auf die sachliche Feststellung von getätigten Ausgaben. Aufgrund eines Vorstandsbeschlusses oder Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch außerhalb der jährlichen Prüfungstätigkeit eine weitere Kassenprüfung aus begründetem Anlass vorgenommen werden.

§ 14 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden, erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Der Vorstand ist verpflichtet, bei Einladungen zur

Mitgliederversammlung die vorgesehenen Satzungsänderungen als besonderen Tagesordnungspunkt aufzuführen und kurz zu begründen.

§ 15 Datenschutz

Näheres regelt eine Datenschutzordnung.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn sich dafür mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung aussprechen.
2. Zur Auflösung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen. Dieser muss Tagesordnungspunkt der Mitgliederversammlung sein.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Blasmusikverband Mittelbaden e. V. Gruppe Murgtal, die es unmittelbar und ausschließlich für Kunst und Kultur insbesondere zur Ausbildung, Förderung und Erhalt der Bezirksjugendkapelle Murgtal zu verwenden hat.
4. Für den Fall der Durchführung einer Auflösung sind die bisherigen vertretungsberechtigten Vorsitzenden die Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung keine anderweitige Entscheidung trifft.

§ 17 In-Kraft-Treten

1. Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 07.07.2023 verabschiedet und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.
2. Sollten Änderungen der Satzung aufgrund Beanstandungen des Registergerichts bzw. des Finanzamtes notwendig sein, wird der Vorstand ermächtigt in einer eigens dafür einberufenen Vorstandssitzung die notwendigen Änderungen der Satzung zu beschließen, damit eine Eintragung der Neufassung in das Vereinsregister erfolgen kann.